

Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 107.

III B

Regulativ

für die

Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule

Besondere Bestimmungen der Abteilung für Elektrotechnik

(Vom 8. November 1940)

In Ausführung des Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Art. 1. Für die Zulassung zu den Prüfungen ist durch die Schlußtestate im Einschreibebefehl der Nachweis zu leisten, daß der Kandidat die im Normalstudienplan vorgesehenen Uebungen ordnungsgemäß erledigt hat.

Art. 2. Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. Semesters abgelegt werden und umfaßt:

1. Differential- und Integralrechnung I und II.
2. Darstellende und vektorielle Geometrie.
3. Werkstoffkunde und Formgebung der Metalle.
4. Chemie I und II.

Die Noten zu 1, 2 und 3 haben doppeltes, die Note zu 4 hat einfaches Gewicht.

Art. 3. Die zweite Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden und umfaßt:

1. Mechanik I und II.
2. Physik I und II.
3. Maschinenelemente.

47748

2

4. Theoretische Elektrotechnik I.

5. Nationalökonomie (Grundlehren) oder Rechtslehre (Einführung).

Die Noten zu 1, 2, 3 und 4 haben doppeltes, die Note zu 5 hat einfaches Gewicht.

Art. 4. Die Schlußdiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 9. Semesters abgelegt werden. Sie zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche Prüfung.

A. Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. Hydraulische Maschinen, Grundzüge oder Grundlagen der Wärmekraftmaschinen.
2. Theoretische Elektrotechnik II und III.
3. Elektrische Maschinen I und II.
4. Elektrische Anlagen I und II.
5. Einführung in die Fernmeldetechnik I und II.
6. a) Elektrische Maschinen III oder b) Theoretische Grundlagen der Fernsprechtechnik.
7. a) Grundzüge der Energiewirtschaft oder b) Hochfrequenztechnik I und II.
8. Ein mindestens zweistündiges Fach aus einem Gebiet der Mathematik oder Physik des 4. bis 8. Semesters, oder theoretische Elektrotechnik IV oder V oder Hochspannungstechnik.
9. Ein mindestens zweistündiges Fach aus dem Normalstudienplan des 4. bis 8. Semesters.

Die Noten zu 1, 6 a, 7 a, 8 und 9 haben einfaches, die Note zu 2 dreifaches, die Noten zu 3, 4, 5, 6 b und 7 b zweifaches Gewicht.

B. Die schriftliche Prüfung besteht in der Lösung einer theoretischen, experimentellen oder konstruktiven Aufgabe, welche in der Regel aus einem der unter A 2, 3 mit 6 a, 4 mit 7 a bzw. 5 mit 6 b, 7 b genannten Gebiete oder aus einem mathematischen oder physikalischen Gebiet gestellt wird. Die Ablieferung der Arbeit hat 6 Wochen nach Erteilung des Themas zu erfolgen, diese Ablieferungsfrist wird verlängert für Kandidaten, die sich im 9. Studien-Semester in „Betriebslehre“ ausbilden.

Die Note für die Diplomarbeit hat neunfaches Gewicht. Bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses der schriftlichen Diplomprüfung werden neben diesen neun Notengewichten für die Diplomarbeit noch fünf bzw. sechs Noten je mit einfachem Gewicht für folgende Semesterarbeiten berücksichtigt:

10. Maschinenelemente I und II.
11. Theoretische Elektrotechnik I, II und III.
12. Elektrische Maschinen I und II.
13. Elektrische Anlagen I und II.
14. Elektrische Maschinen III oder Hochfrequenztechnik I und II.
15. Für Richtung Schwachstrom: Fernsprechtechnik.

C. Sowohl der Durchschnitt der unter A genannten 14 bzw. 16 Notengewichte, als auch der Durchschnitt der unter B genannten 14 bzw. 15 Notengewichte muß mindestens 4,00 sein, damit die Prüfung bestanden ist. Für die Diplomanden der Richtung Betriebslehre beträgt die Gesamtzahl der Notengewichte der mündlichen Prüfung 16 bzw. 18.

Art. 5. Besondere Ausbildung in Betriebslehre:

Die Absolventen der Abteilung III B, die sich zusätzlich in Betriebslehre ausbilden und in diesem Gebiet diplomieren wollen, müssen sämtliche Bedingungen erfüllen, die an der Abteilung III A für diese Ausbildungsrichtung gestellt sind.

Die vertiefte Ausbildung in Betriebslehre erfolgt im 9. Studiensemester (Wintersemester) gemäß Studienplan der Abteilung III A. Die vorstehend im Art. 4 A unter 8 und 9 genannten mündlichen Prüfungen werden ersetzt durch Prüfungen in Betriebslehre (Hauptprobleme der Betriebsführung und Werkzeugmaschinen) und zwar je mit zweifachem Gewicht. Die mündliche Schlußdiplomprüfung in den im Art. 4 A unter 1 bis 7 genannten Fächern kann frühestens zu Beginn des 9. Semesters, die mündliche Prüfung in Betriebslehre frühestens zu Beginn des 10. Studiensemesters abgelegt werden. Hieran schließt sich die Ausführung der schriftlichen Diplomarbeit aus dem Gebiete der Betriebslehre an.

Die im 9. Semester ausgeführte Semesterarbeit tritt mit einfachem Gewicht zu den 5 bzw. 6 Semesterarbeiten hinzu.

Art. 6. Dieses Regulativ tritt am 1. April 1941 in Kraft. Das Regulativ vom 22. Mai 1936 wird durch dieses Regulativ aufgehoben.

Zürich, den 8. November 1940.

Im Namen des Schweizerischen Schulrates:

Der Präsident:
Rohn.

Der Sekretär:
H. Bobhardt.